

AZ 025.30

**Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde
Schöckingen in die Stadt Ditzingen
vom 18. 6.1971**

Zur Eingliederung der Gemeinde Schöckingen in die Stadt Ditzingen schließen die beiden Gemeinden eine Vereinbarung, die im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen wird. Auftretende Fragen sind auch in Zukunft in diesem Sinne gütlich zu klären.

Die Stadt Ditzingen, Landkreis Leonberg, vertreten durch Bürgermeister Scholder und die Gemeinde Schöckingen, Landkreis Leonberg, vertreten durch Bürgermeister Herrmann schließen aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 19. November 1953 in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) und dem zweiten Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges.Bl. S. 419) folgende **V e r e i n b a r u n g** :

I. Allgemeines

§ 1

Eingliederung

1. Die Gemeinde Schöckingen wird in die Stadt Ditzingen eingegliedert.

§ 2

Ortsbezeichnung

1. Der althergebrachte Ortsname "Schöckingen" bleibt erhalten.
2. Die künftige Bezeichnung des Stadtteiles lautet: "Ditzingen - Stadtteil Schöckingen".

§ 3

Ziel der Eingliederung

1. Mit der Eingliederung soll erreicht werden, den Schöckinger Bürgern gleiche Möglichkeiten der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse zu bieten, wie sie für die Bevölkerung der Stadt Ditzingen jeweils bestehen.
2. Schöckingen soll so weit entwickelt werden, dass es überwiegend die Funktion eines Wohn- und Erholungsgebiets erfüllt. Ein organisches Wachstum soll für die Zukunft gesichert sein.
3. Das örtliche Brauchtum in Schöckingen soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben wird sich auch künftig frei und ungehindert entfalten.

§ 4

Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Ditzingen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Schöckingen ein.
2. Dritte erwerben aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die Einwohner und Bürger von Schöckingen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Einwohner und Bürger der Stadt Ditzingen.
2. Die Wohndauer in Schöckingen wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von Bedeutung sind, auf die Wohndauer in der Stadt Ditzingen angerechnet.

§ 6

Vertretung der Bürger

1. Die Stadt Ditzingen verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte die unechte Teilortswahl gemäß §27 Abs.2GO einzuführen, wobei dem Bezirk "Stadtteil Schöckingen" 3 Sitze zuzuteilen sind. Gleichzeitig verpflichtet sie sich, gemäß § 25 Abs. 2 GO die Mitgliederzahl des Gemeinderats auf die nächste Gemeindegrößengruppe, also auf 24 Sitze, zu erhöhen.
2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Zahl der Sitze des Stadtteils Schöckingen im Gemeinderat vor den jeweiligen Kommunalwahlen überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepasst wird, wobei dem Stadtteil Schöckingen stets eine der Bevölkerungszahl entsprechende Sitzzahl im Gemeinderat zugesichert wird.
3. Jeder Vertreter Schöckingens ist mindestens in einen beschließenden Ausschuss des Gemeinderats zu wählen.
4. Die Beteiligten stimmen überein, dass die Sitzverteilung im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen beim Anschluss von weiteren Gemeinden an die Stadt Ditzingen den neuen Verhältnissen entsprechend geregelt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass eine angemessene, der Bevölkerungszahl entsprechende Verteilung im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen gewährleistet ist. Für die im Jahr 1971 stattfindenden Gemeinderatswahlen wird folgendes bestimmt: Falls eine weitere Gemeinde (Hirschlanden oder Heimerdingen) in die Stadt Ditzingen eingegliedert wird, behält der Stadtteil Schöckingen 3 Gemeinderatssitze. Falls zwei weitere Gemeinden (Hirschlanden und Heimerdingen) in die Stadt Ditzingen eingegliedert werden, verringert sich die Sitzzahl des Stadtteiles Schöckingen auf 2 Gemeinderatssitze.
5. Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl am 24.10.1971 gehören alle Gemeinderäte der Gemeinde Schöckingen dem Gemeinderat der Stadt Ditzingen an.

II. Ortschaftsverfassung und örtliche Verwaltung

§ 7

Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Ditzingen verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass die ehemalige Gemeinde Schöckingen als ein von der Stadt Ditzingen räumlich getrennter Wohnbezirk eine Ortschaft im Sinne von § 76 a ff der Gemeindeordnung bildet. Daher wird unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Eingliederung in der ehemaligen Gemeinde Schöckingen die Ortschaftsverfassung eingeführt.

§ 8

Ortschaftsrat

1. Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der Gemeinderäte im Sinne der jeweiligen einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
2. Der Gemeinderat wird durch Änderung der Hauptsatzung folgende Angelegenheiten dem Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und im Rahmen der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats zur Entscheidung übertragen:
 - a) Die laufende Unterhaltung der örtlichen öffentlichen Einrichtungen,
 - b) die Förderung der örtlichen Vereine,
 - c) die Pflege des Ortsbildes,
 - d) die Unterhaltung von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
 - e) die Vatertierhaltung,
 - f) die Verwaltung des Gemeindewaldes,
 - g) die Benennung der Straßen, Wege und PlätzeDie Stadt Ditzingen verpflichtet sich, in den jährlichen Haushaltsplänen die für die vorgenannten Angelegenheiten vorgesehenen Mittel besonders auszuweisen.
3. Der Ortschaftsrat nimmt auch alle übrigen ihm nach dieser Vereinbarung und dem Gesetz zustehenden Aufgaben wahr.
4. Bis zur Wahl des Ortschaftsrates am 24. Oktober 1971 übernimmt der seitherige Gemeinderat der Gemeinde Schöckingen die Funktion des Ortschaftsrats.

§ 9

Ortsvorsteher

1. Die Stadt Ditzingen wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass Ortsvorsteher, die nicht Gemeinderäte sind, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen können.
2. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie Zählungen aller Art, fällt in die Zuständigkeit des Ortsvorstehers.

§ 10

Örtliche Verwaltung

1. Die Stadt Ditzingen richtet im künftigen Stadtteil Schöckingen eine örtliche Verwaltung ein, welche die Schöckinger Bevölkerung im Sinne einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung zu betreuen hat. Diese Verwaltungsstelle ist jeweils mit einem Beamten des württembergischen gehobenen Verwaltungsdienstes zu besetzen.
2. Ihr werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Einwohnermeldeamt
 - b) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung
 - c) Standesamt
 - d) Ratschreiberei
 - e) Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Stellen der HauptverwaltungDer örtlichen Verwaltung können auf Zeit oder Dauer weitere Aufgaben aus den

anderen Geschäftsbereichen der Hauptverwaltung übertragen werden.

3. Der Bürgermeister soll mindestens einmal monatlich eine regelmäßige Sprechstunde im Stadtteil Schöckingen abhalten.

4. Sitzungen des Gemeindeggerichts sollen, wenn beide Parteien im Stadtteil Schöckingen wohnen, nach Möglichkeit in diesem Wohnbezirk stattfinden.

5. Grundbuchamtsbezirk, Nachlass- und Vormundschaftsgericht sollen erhalten bleiben, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der zuständigen staatlichen Behörden. Es ist darauf hinzuwirken, dass der 14tägige Sprechtag des Bezirksnotars erhalten bleibt.

III. Besondere Regelungen

§ 11

Übernahme der Bediensteten

1. Die am Tag der Eingemeindung vorhandenen Gemeindebediensteten, die nicht Wahlbeamte sind, werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Ditzingen übernommen. Die im Dienst der Gemeinde Schöckingen zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, wie wenn sie bei der Stadt Ditzingen verbracht worden wären.

2. Der bisherige Bürgermeister Herrmann wird bis zum Ablauf seiner Dienstzeit zum Ortsvorsteher bestellt.

§ 12

Ortsrecht

1. Im künftigen Stadtteil Schöckingen bleibt das bisher geltende Ortsrecht der Gemeinde Schöckingen aufrechterhalten bis es durch ein neues Ortsrecht ersetzt wird.

2. Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Ditzingen im Stadtteil Schöckingen in Kraft.

3. Ortsrechtliche Bestimmungen der Stadt Ditzingen treten an dem in der zur Überleitung erforderlichen Satzung bzw. Polizeiverordnung bestimmten Tag und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Schöckingen in Kraft.

§ 13

Bürgerversammlungen in Schöckingen

Im Stadtteil Schöckingen wird mindestens einmal jährlich eine Bürgerversammlung abgehalten.

§ 14

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze der Stadt Ditzingen werden im Stadtteil Schöckingen zum 1. Januar 1972 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die seitherigen Steuersätze der Gemeinde Schöckingen bestehen.

§ 15

Mitgliedschaft in Zweckverbänden

1. Die bisherige Gemeinde Schöckingen ist hinsichtlich der Wasserversorgung, der Ortsentwässerung und des Schulwesens Mitglied der Zweckverbände
Strohgäuwasserversorgung
Abwasserklärwerk Heimerdingen-Schöckingen
Schulverband Hirschlanden-Schöckingen
2. Die Mitgliedschaft in diesen Zweckverbänden wird weitergeführt.
3. Als Vertreter der Stadt in diesen Verbänden sind der Bürgermeister, der Ortsvorsteher und weitere Mitglieder des Gemeinderats aus dem Stadtteil Schöckingen vorzusehen.

§ 16

Friedhofwesen

Der Stadtteil Schöckingen bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Die Gebührenregelung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat.

§17

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Schöckingen bleibt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis auf weiteres als besondere Abteilung erhalten.

§ 18

Müllplatz

Die Stadt Ditzingen sichert der Gemeinde Schöckingen zu, dass der Schöckinger Müllplatz auch weiterhin nur für den Stadtteil Schöckingen allein verwendet wird.

§ 19

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Stadt Ditzingen wird die bestehenden kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in gleicher Weise fördern und unterstützen, wie die Vereine und Einrichtungen im bisherigen Stadtgebiet.

§ 20

Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

1. Die Stadt Ditzingen verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Dazu gehört zum Beispiel eine ausreichende und gute Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung.
2. Die Stadt Ditzingen verpflichtet sich, den bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schöckingen künftig als Teilgebietsjagd des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ditzingen zu verpachten. Die Verpachtung erfolgt durch den Jagdvorstand (Gemeinderat) im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat.

§ 21

Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden des Stadtteils Schöckingen gleichberechtigt berücksichtigt.

IV. Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Schöckingen

§ 22

Aufgabenerfüllung

1. Vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung an, wird die Stadt Ditzingen alle derzeitigen und künftigen kommunalen Aufgaben in dem neuen Stadtteil Schöckingen übernehmen und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten erfüllen.
2. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Ditzingen, im Stadtteil Schöckingen möglichst innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren unter Verwendung der gesamten tatsächlich eingehenden Mehrzuweisungen nach §34 a FAG 1970 nach Möglichkeit folgende Vorhaben durchzuführen:
 - a) Restfinanzierung des ersten zweiklassigen Kindergartens mit einer Wohnung.
 - b) Glemsverbesserung im Zuge der Verbesserung der Kreisstraße 505 einschließlich Ablösung des Wasserrechts der Glemsmühle (Velte).
 - c) Friedhoferweiterung und Bau einer Friedhofhalle.
 - d) Bau eines Spielplatzes für sportliche Zwecke.
 - e) Errichtung eines zweiten zweiklassigen Kindergartens und Anlage der erforderlichen Kinderspielplätze.
 - f) Bau einer Versammlungshalle, möglichst mit Bühne, Bewirtschaftungsmöglichkeit und Jugendräumen.
 - g) Beitrag zur Ortssanierung (Bereitstellung eines Aufkauffonds und Vollzug noch aufzustellender Sanierungspläne).
3. Falls die Gemeinde Hirschlanden bis spätestens 1. September 1971 in die Stadt Ditzingen eingegliedert werden sollte, stimmen die Beteiligten darin überein, dass
 - a) die gesamten bei einer Dreierfusion zu erwartenden Mehrzuweisungen gemäß § 34 a FAG 1970 von ca. 7,4 Millionen DM im Verhältnis 2:1 auf Hirschlanden und Schöckingen aufgeteilt werden und
 - b) die im unmittelbaren Ortsbereich von Schöckingen vorgesehene Versammlungshalle mit der in Hirschlanden beabsichtigten Mehrzweckhalle in günstiger Lage zwischen beiden Ortsbereichen zu einem Bauwerk zusammengefasst wird.
4. Sollte bis 1. September 1971 die Eingliederung der Gemeinde Heimerdingen in die Stadt Ditzingen erfolgen, so wird über die Verteilung der finanziellen Mehrzuweisungen nach § 34 a FAG 1970 erneut verhandelt. Dabei wird der Gemeinde Schöckingen von vornherein mindestens der Anspruch aus Abs. 3 zugesichert. Die Gemeinde Schöckingen wird bei diesen Verhandlungen durch den derzeitigen Gemeinderat vertreten.

V. Schlussbestimmungen

§ 23

Verpflichtungserklärungen in der Übergangszeit

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Gemeinde Schöckingen mit Wirkung nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung das Einvernehmen mit der Stadt Ditzingen herstellt, ehe sie Verpflichtungserklärungen über die Veräußerung oder den Erwerb von Gemeindeeigentum, über die Vornahme größerer Investitionen, über Personalangelegenheiten oder andere für die Zeit nach der Eingliederung bindende Maßnahmen abgibt.

§ 24

Abweichung von der Vereinbarung

Von dieser Vereinbarung kann binnen 10 Jahren nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats abgewichen werden. Der Beschluss des Ortschaftsrats bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 25

Regelung von Streitigkeiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und bei Änderungswünschen hinsichtlich dieser Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Schöckingen durch den Ortschaftsrat für die Dauer von 10 Jahren vertreten.
2. Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist zur Schlichtung der Angelegenheit die oberste Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Stuttgart, bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

Ditzingen, den 18.6.1971	Schöckingen, den 18.6.1971
Für die Stadt Ditzingen:	Für die Gemeinde Schöckingen:
gez. Scholder	gez. Herrmann
(Siegel)	(Siegel)
Scholder	Herrmann
Bürgermeister	Bürgermeister

Abschrift
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
NORDWÜRTTEMBERG

Verfügung vom 23. Juni 1971

Nr. 12 - 512/22 Ditzingen-Schöckingen

Die zwischen der Stadt Ditzingen und der Gemeinde Schöckingen, beide Landkreis Leonberg, am 18. Juni 1971 abgeschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Schöckingen in die Stadt Ditzingen wird hiermit gemäß § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) mit Wirkung vom 1. Juli 1971 genehmigt.

Prägesiegel (gez.)

Roemer

STADT DITZINGEN

Landkreis Leonberg

Verpflichtungserklärung

Im Interesse der Gleichbehandlung aller eingegliederten Gemeinden gibt die Stadt Ditzingen folgende einseitige Erklärung ab:

Falls mit weiteren Gemeinden Eingliederungsvereinbarungen getroffen werden, welche für die eingegliederten Gemeinden günstigere Vertragsbedingungen enthalten, werden diese sinngemäß auf den Eingliederungsvertrag zwischen Ditzingen und Schöckingen angewendet.

Davon ausgenommen bleibt jedoch § 22 - Aufgabenerfüllung - der Fusionsvereinbarung zwischen Schöckingen und Ditzingen.

Ditzingen, den 18. Juni 1971

gez. Scholder (Siegel)

Scholder

Bürgermeister

(Zustimmung des Gemeinderats laut Beschluss vom 18. 6.1971, § 87)